

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1953

Nummer 61

Datum	Inhalt	Seite
6. 10. 53	Verordnung über die Errichtung der nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) zuständigen Entschädigungsbehörden	377
30. 9. 53	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit	377
	Berichtigung	380
30. 9. 53	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	380

Verordnung über die Errichtung der nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) zuständigen Entschädigungsbehörden.

Vom 6. Oktober 1953.

Auf Grund des § 88 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) wird verordnet:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde und oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes ist der Innenminister.

(2) Entschädigungsbehörden sind ferner

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die bisherigen Ämter für Wiedergutmachung der Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Entschädigungsbehörden unterstehen den Weisungen des Innenministers.

§ 2

Für die Anmeldung der Ansprüche sind zuständig:

- a) die im § 1 Abs. 2 Buchst. b genannten Stellen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland,
- b) der Regierungspräsident in Köln für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland.

§ 3

(1) Für die Feststellung der Ansprüche sind die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist

- a) für die Entscheidung über Anträge von Anspruchsberechtigten nach §§ 67—76 und 89 Abs. 5 Buchst. a BEG der Regierungspräsident in Köln,
- b) für die Entscheidung über Anträge nach §§ 14 und 15 BEG mit Ausnahme der Ansprüche nach § 15 Abs. 2 Ziff. 1 BEG der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 4

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen eine anderweitige Regelung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der §§ 89 Abs. 2—4 und 106 BEG für die örtliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden entsprechend.

§ 5

(1) Bei dem Innenminister wird ein Beirat für Entschädigungsfragen eingerichtet. Der Beirat soll den Innenminister in Entschädigungsfragen beraten. Er soll zu

grundsätzlichen Fragen und Maßnahmen bei der Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Innenminister ernannt und abberufen. Der Innenminister beräumt die Sitzungen des Beirates an und führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung nach den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) mit der Ergänzung durch den RdErl. vom 9. Mai 1952 (MBl. NW. S. 647) und der Änderung der Ausführungsbestimmungen durch die VO. vom 30. August 1952 (GV. NW. S. 229).

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 377.

Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit.

Auf Grund von § 3 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 9 Abs. 1 HAG und § 12 DVO vorgeschriebenen Entgeltbelege müssen, soweit nicht ausdrücklich gemäß § 12 Abs. 4 DVO für einzelne Gewerbezweige oder Beschäftigungsarten andere Entgeltbelege zugelassen werden, einem der in der Anlage abgedruckten Muster entsprechen. Es kann unter drei verschiedenen Ausführungen gewählt werden:

A: Querformat	DIN A 5 (148 × 210 mm)
B: Querformat $\frac{1}{3}$	DIN A 3 (140 × 297 mm)
C: Hochformat	DIN A 5 (148 × 210 mm).

Für Ausführung C ist jedoch eine Sondergenehmigung erforderlich. Anträge sind der zuständigen Entgeltüberwachungsstelle vorzulegen.

§ 2

Noch vorhandene Bestände an Entgeltbüchern können aufgebraucht werden.

Vermerke über Urlaubsgeld

Urlaubszeitpunkt und Dauer	Berechnungsgrundlage			Bruttobetrag		Tag der Aus- zahlung	Bemerkungen-Unterschrift	
	Zeitraum	Bruttoentgelt		Prozent- satz				
		DM	ℳ					

Muster A

Übergabe der Arbeit					Abnahme der Arbeit		Entgeltzahlung						
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13
Tag der Ausgabe der Ar- beit	Menge	Art	Nähere Kenn- zeichnung d. Arbeit z. B.: Name, Größe, Artikel-Nr., Pos.-Nr. der tariflichen Regelung u. a.	Entgelt je Stck., Dutzend, kg u. a.	Tag der Ab- liefe- rung	Stück- zahl der ge- liefe- ten Ar- beit	Brut- to- ent- gelt	Abzüge		Heim- arb.- bzw. Un- kosten- zu- schlag	Son- sti- ges	Ausge- zahltes Ent- gelt	Bemerkungen Unterschrift des Auftrag- gebers
	der ausgege- benen Arbeit	Steuer						So- zial- ver- siche- rung					
				D.M. ℳ			D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	

Muster B

Übergabe der Arbeit					Abnahme der Arbeit		Entgelt- zahlung		
1	2	3	4	5	6	7	8		
Tag der Ausgabe der Arbeit	Menge	Art	Nähere Kennzeichnung der Arbeit z. B.: Name, Größe, Artikel-Nr., Pos.-Nr. der tariflichen Regelung u. a.	Entgelt je Stck., Dtzd., kg u. a.		Tag der Ablieferung	Stückzahl der gelieferten Arbeit	Brutto- entgelt	
	der ausgegebenen Arbeit			DM	ℳ			DM	ℳ

Entgeltzahlung														
9							10	11	12	13	14	15		
Abzüge							Nettoentgelt	Heimarb. bzw. Unkostenzuschlag	Sonstiges	Ausgezahltes Entgelt	Tag der Entgeltzahlung	Bemerkungen Unterschrift		
Lohnsteuer	Kirchensteuer	Notopfer oder dergl.	Krankenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Rentenversicherung	Gesamt- abzüge								
D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ	D.M. ℳ				

